



Preise, Bedingungen und Hinweise

der Stadtwerke Rinteln GmbH für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Rinteln GmbH

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 684) in der jeweils geltenden Fassung, deren §§ unmittelbar Bestandteil des Vertrages über den Anschluss an die Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser sind, gelten folgende Preise, Bedingungen und Hinweise:

Gültig ab 01. Januar 2010



1. Geltungsbereich

Die Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen.

2. Wasserpreise und Messpreise

Das jeweils gültige Preisblatt für Wasser- und Abwassergebühren der Stadtwerke Rinteln GmbH findet Anwendung bei der Abrechnung.

3. Verfahrensregelungen, Kostenerstattungen

- 3.1 Der Vordruck für die Herstellung des Hausanschlusses (Anmeldung/Auftrag) ist bei der Stadtwerke Rinteln GmbH erhältlich. Ihm ist ein Lageplan und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Anschluss hergestellt werden kann.
- 3.2 Eine Verpflichtung zum Anschluss oder zur Versorgung besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen nach dem Ermessen der Stadtwerke Rinteln GmbH Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Wünscht der Antragsteller trotzdem einen Anschluss, so hat er die für diesen Anschluss und seine Versorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu übernehmen sowie besondere Bedingungen zu erfüllen, die im Einzelfall vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Anschluss an das Rohrnetz und Lieferung von Wasser besteht nicht
- 3.3 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Rinteln GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung. Hierbei können innerhalb des Verteilungsnetzes für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.4 Die nachfolgend aufgeführten Hausanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses (Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien) im Stadtgebiet Rinteln.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses (Ausführung mit einem Querschnitt von DN 32 mm bis DN 63 mm) folgende Beträge:

Einzelverlegung in einem Graben

Bei Anschlüssen bis 10 m Länge
auf dem Kundengrundstück je Meter (2.620,00 €) 2.803,40 € *



Mehrlänge über 10 m Länge
auf dem Kundengrundstück je Meter (41,00 €) 43,87 € *

Verlegung mit Strom und/ oder Gas in einem Graben

Bei Anschlüssen bis 10 m Länge
auf dem Kundengrundstück (2.050,00 €) 2.193,50 € *

Mehrlänge über 10 m Länge
auf dem Kundengrundstück je Meter (22,00 €) 23,54 € *

- 3.6 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von Stadtwerke Rinteln GmbH mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden die Hausanschlusskosten um diesen Anteil gemindert berechnet:

Einzelverlegung in einem Graben

Bei Anschlüssen bis 10 m Länge
auf dem Kundengrundstück (1.680,00 €) 1.797,60 € *

Mehrlänge über 10 m Länge
auf dem Kundengrundstück je Meter (8,40 €) 8,99 € *

Verlegung mit Strom und/ oder Gas in einem Graben

Bei Anschlüssen bis 10 m Länge
auf dem Kundengrundstück (1.475,00 €) 1.578,25 € *

Mehrlänge über 10 m Länge
auf dem Kundengrundstück je Meter (8,40 €) 8,99 € *

Bei größeren Nennweiten als DN 63 werden die notwendigen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

Ergeben sich bei der Herstellung von Wasseranschlüssen besondere Erschwernisse, wie Durchbohren einer Strasse, schwierige Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten einer Strassendecke oder eines Gehweges, Wegräumen von Bau-schutt, Ersatz fehlenden Bodens durch Sand und Kies oder andere Erschwer-nisse, so sind die dadurch entstehenden Sonderkosten in Höhe der der Stadtwerke Rinteln GmbH entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu zahlen.

- 3.7 Werden Hausanschlüsse halbfertig erstellt und zunächst als Bauanschlüsse genutzt, so wird für die Mehrleistung der Gegenwert von 4 Handwerkerstunden nach dem jeweils gültigen Stundensatz der Stadtwerke Rinteln GmbH berechnet.

- 3.8 Die Kosten für Veränderungen an der Anschlussleitung, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück notwendig werden sowie Trennung der Anschlussleitung bei Einstellung des Bezuges sind nach tatsächlich entstandenem Aufwand zu erstatten.

- 3.9 Die laufende, altersbedingte Unterhaltung des Hausanschlusses trägt die Stadtwerke Rinteln GmbH. 3



- 3.10 Die Kosten der Unterhaltung von Hausanschlüssen, die nur vorübergehenden Zwecken dienen (z.B. Belieferung von Baustellen, Schaustellungen, usw.) werden vom Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Kostenaufwand getragen. Weiter werden Unterhaltungskosten für zeitweilig genutzte Anschlüsse (Gartengrundstücke usw.) nach Aufwand vom Anschlussnehmer getragen.
- 3.11 Die Stadtwerke Rinteln GmbH ist berechtigt, nach dem Hauptabsperrventil den Wasserzähler-Anschlussbügel und den Rückfluss-Verhinderer als Teil der Kundenanlage zu installieren. Die anfallenden Kosten werden in gesonderter Rechnung ausgewiesen und sind vom Kunden zu tragen.
- 3.12 Für Schäden bei Erdarbeiten in Vorgärten oder Wegen leistet die Stadtwerke Rinteln GmbH keinen Ersatz, es sei denn, dass Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegen.

4. Inbetriebsetzung

- 4.1 Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahmen der Messeinrichtungen der Stadtwerke Rinteln GmbH) ist bei der Stadtwerke Rinteln GmbH über das Installationsunternehmen auf einem von der Stadtwerke Rinteln GmbH zur Verfügung gestellten Vordruck zu beauftragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Kostenerstattung gemäß Ziffer 3 abhängig gemacht werden.
- 4.2 Der Kunde hat die tatsächlichen Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung zu erstatten, mindestens jedoch eine Handwerkerstunde der Stadtwerke Rinteln GmbH (35,20 €) 37,66 €*

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Für die Messeinrichtungen haben Kunden und Anschlussnehmer Zählerplätze rechtzeitig unter Verwendung der angegebenen DIN-Typen vorzusehen. Messeinrichtungen können auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers nur verlegt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- 5.2 Verlangt ein Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, hat er hiervon die Stadtwerke Rinteln GmbH schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten sowie den Kosten für den Ein- bzw. Ausbau der Messeinrichtung, hierfür jedoch mindestens eine Handwerkerstunde nebst Wegekosten.



6. Hydrantenbenutzung

6.1 Der Mieter eines Hydrantenstandrohres mit Wasserzähler hat bei der Stadtwerke Rinteln GmbH einen Betrag als Sicherheit zu hinterlegen. Als Sicherheitsleistung kann die Stadtwerke Rinteln GmbH einen Betrag festsetzen, der dem Neuwert eines Hydrantenstandrohres mit Wasserzähler entspricht.

6.2 Für Verluste oder Beschädigung eines Standrohres kann sich die Stadtwerke Rinteln GmbH in Höhe der Kosten für eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur aus der Sicherheitsleistung bezahlt machen. Bei Rückgabe des Standrohres in einwandfreiem Zustand wird die Sicherheit erstattet, bzw. mit den Kosten für Verbrauch verrechnet.

Die Standrohrmiete beträgt	(1,00 €)	1,07 €* pro Tag
mindestens aber	(5,00 €)	5,35 €* für eine Vermietung.

6.3 Der Standrohrwasserzähler ist jeweils in den ersten 10 Tagen eines jeden Monats zur Überprüfung und Feststellung des Wasserverbrauchs bei der Stadtwerke Rinteln GmbH vorzuführen, es sei denn, es wird ein gleichbleibender Ort angegeben, an dem die Stadtwerke Rinteln GmbH monatlich eine Kontrolle vornehmen kann.

6.4 Bei nicht termingerechter Vorführung des Standrohres erfolgt eine einmalige Mahnung mit einer Fristsetzung von 5 Tagen. Die nach Ablauf dieser Frist nicht vorgeführten Standrohre werden von der Stadtwerke Rinteln GmbH eingezogen. Die Kosten der Einziehung trägt der Mieter. Im wiederholten Übertretungsfalle muss der Mieter damit rechnen, dass an ihn künftig kein Standrohr mehr vermietet wird.

6.5 Wenn bei Vorführung des Standrohres die Plombe verletzt oder nicht mehr vorhanden ist, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Das gleiche gilt, wenn die Messleistung nicht anzeigt. Außerdem kann eine Vertragsstrafe nach § 23 AVB-WasserV erhoben werden.

6.6 Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres (z.B. an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung) der Stadtwerke Rinteln GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydrantenrohres nicht gestattet.

6.7 Die Weitergabe des gemieteten Standrohrzählers an Dritte ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen.

6.8 Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften verpflichtet.

6.9 Die Nichtbeachtung der vorerwähnten Verpflichtungen berechtigt die Stadtwerke Rinteln GmbH zum Einzug des vermieteten Standrohrzählers.



7. **Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung**

- 7.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch Stadtwerke Rinteln GmbH fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung.
- 7.2. Rechnungsbeträge sind für Stadtwerke Rinteln GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei Stadtwerke Rinteln GmbH.
- 7.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Stadtwerke Rinteln GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Wiederaufnahme der Versorgung (nach Sperrung) ist erstattungspflichtig und wird mit folgenden Pauschalen berechnet:
- | | | |
|--|-----------|----------------------|
| Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzug
an einer vorhandenen Trenneinrichtung | (35,20 €) | |
| Wiederaufnahme der Versorgung
an einer vorhandenen Trenneinrichtung | (35,20 €) | 37,66 €*
37,66 €* |
- Bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.4. Bei jeder Trennung des Hausanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer /Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.
- 7.5. Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziffer 7.3 bzw. 7.4 bemessenden Betrag.
- 7.6. Stadtwerke Rinteln GmbH ist berechtigt, die genannten Pauschalen in dem Verhältnis anzupassen, wie sich die tarifliche Stundenvergütung der Mitarbeiter der Stadtwerke Rinteln GmbH (jeweils für Stadtwerke Rinteln GmbH gültiger Tarifvertrag) entwickelt.



8. Umsatzsteuer und Preise

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

Die unter 7.3 aufgeführten Kosten der Unterbrechung an einer vorhandenen Trenneinrichtung wegen Zahlungsverzug unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

(Nettopreise) * Bruttopreise einschl. zurzeit gültiger 7 % Umsatzsteuer

9. Inkrafttreten

Die „Bedingungen und Hinweise“ treten zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden „Bedingungen und Hinweise“ aufgehoben.

Stadtwerke Rinteln GmbH